



Satzung
des
Schützenverein Adersbach 1925 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Adersbach e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR 340169 eingetragen. Daher führt der Verein den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmend zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied im:
Deutschen Schützenbundes, dessen Satzung er anerkennt.
Badischen Sportbund Nord e.V., Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe
Badischer Schützenverband e.V., Badener Platz 2, 69181 Leimen
Sportschützenkreis 10 Sinsheim e.V., 74889 Sinsheim

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag / eine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) erforderlich. Über den Aufnahmeantrag / Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand (§ 8 Absatz 1). Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden (des Oberschützenmeisters).
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
5. Mitglieder, die dem Verein besondere Verdienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu leisten.

Den vom Vorstand (§ 8 Absatz 1) oder vom Vorstand beauftragter Personen erteilten Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs ist unverzüglich Folge zu leisten. Mitglieder die die Interessen des Vereins schädigen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinsbeiträge bei Fälligkeit, trotz Mahnung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beglichen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand (§ 8 Absatz 1). Der Ausschluss erfolgt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden (des Oberschützenmeisters).

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt gegen die Entscheidung des Vorstandes (§ 8 Absatz 1) in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben die Vereinskarte bei der / dem 1. Vorsitzenden (dem Oberschützenmeister) abzugeben.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der / dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - der / dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
 - der / dem Kassier/in,
 - der / dem Schriftführer/in,
 - der / dem Schießleiter/in,
 - der / dem Jugendleiter/in,und 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt.
3. Im Außenverhältnis (§ 26 BGB) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und den / die 2. Vorsitzende/n einzeln vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der / die 2. Vorsitzende/n den / die 1. Vorsitzende/n nur im Verhinderungsfall.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestimmen. Er entscheidet in all in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet von der / dem 1. Vorsitzende/n. Im Falle seiner Verhinderung durch den / die 2. Vorsitzende/n. Über die Sitzung und Beschlüsse wird von der / dem Schriftführer/im Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter/in gegenzuzeichnen ist.

5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Kassier vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

Zum Zwecke der Kassenprüfung wählt die Generalversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand (§ 8 Absatz 1) angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Zwischenprüfungen sind möglich.

§ 10 Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vergütung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 8 Absatz 1)

Der Empfänger eines rechtmäßig festgestellten Anspruchs kann diesen an den Verein spenden (Aufwandsspende).

Bei Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen legt der Vorstand den Entschädigungssatz fest.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist in den ersten drei Monaten nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs durchzuführen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen.

4. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 8.1 einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen durch einfachen Brief oder auf elektronischem Weg oder per Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
9. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf besonderes Verlangen einzelner Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 12 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung obliegt der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Für eine Änderung sind zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Änderung des Vereinszweckes obliegt der Mitgliederversammlung. Eine Änderung ist zulässig, wenn neun Zehntel (der anwesenden Mitglieder) aller Mitglieder der Änderung zustimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Sportschützenkreis 10 Sinsheim e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch den im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstands.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um die Adresse mit Geburtsdatum, Bankverbindung, Erreichbarkeit, Wettkampfberichte und Startlisten; gegebenenfalls versicherungsrechtliche Angaben oder solche im Hinblick auf das Waffenrecht.
2. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich auf Daten, die zur Organisation des Sportbetriebs nötig sind.
3. Als Mitglied übergeordneter Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung.
4. Auf der Vereinshomepage wird über Ehrungen und Wettkämpfe sowie besondere Anlässe und Feste durch Wort und Bild unterrichtet.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Datenverarbeitung und Nutzung im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine mögliche anderweitige Datenverarbeitung kann aus gesetzlichen Gründen verpflichtend werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sollen unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die dem satzungsmäßigen Zweck am nächsten kommt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2019 beschlossen.

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim oder Finanzamtes Sinsheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung / Satzungsänderung im Vereinsregister erfolgen kann.